

GEW – Neumarkter Str. 22 - 81673 München

## Der Lockdown im November/Dezember und Hilfen für Selbständige (?)

**Bereich Weiterbildung und  
Privatschulen  
Erwin Denzler M.A.**

**Neumarkter Str. 22  
81673 München**

**erwin.denzler@gew.bayern  
Tel. (0911) 73 72 19  
Mobil (0151) 18147351**

**5. Fassung: 1.12.2020**

Am 30. November wurde die 9. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht, sie gilt ab 1.12.: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-683/>

Wir kommentieren, was das für die Weiterbildung und insbesondere für die Solo-Selbständigen bedeutet.

### Tätigkeits- und Veranstaltungsverbote:

#### Aus der bayer. Verordnung:

##### **§ 15 Tagungen, Kongresse, Messen**

Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.

##### **§ 17 Prüfungswesen**

<sup>1</sup>Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. <sup>2</sup>Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. <sup>3</sup>Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht

zugelassen. <sup>4</sup>§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.\*)

## § 20 Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

(1) Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 sind in Präsenzform untersagt.

(2) <sup>1</sup>Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. <sup>2</sup>Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. <sup>3</sup>§ 17 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) ... (betr. Musikschulen und Fahrschulen)

(5) § 5 Satz 2 gilt entsprechend.\*)

\*) § 5 S. 2: „Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.“

Während im November nur wenige Bereiche der Erwachsenenbildung wie z.B. Sportangebote untersagt waren, gilt das jetzt für fast alle. Örtlich kann es je nach Infektionszahlen abweichende Regelungen geben. Die Verordnung gilt vorerst bis zum 20. Dezember, also bis zum Beginn der Weihnachtsferien. Wahrscheinlich wird sie aber in den Januar hinein verlängert.

Jetzt wird es zu umfangreichen Kursausfällen auch in Bayern kommen; ausgenommen bleibt nur der Bereich der beruflichen Bildung. Auch da kann es Ausfälle geben: Kursträger können Kurse absagen, weil das Kosten/Nutzen-Verhältnis (weniger Teilnehmer\*innen, zusätzlicher Hygieneaufwand) nicht mehr gegeben ist.

Andere Regelungen gelten für Bildungsmaßnahmen, die auf einen schulischen Abschluss hinführen (auch Fachschulen usw.) oder an Hochschulen stattfinden – dazu bitte selbst in der Verordnung nachsehen.

Unklar war längere Zeit, ob die vom BAMF finanzierten Integrations- und Berufssprachkurse betroffen sind. Die GEW Bayern hat beim Gesundheitsministerium angefragt und sehr schnell eine ausführliche Antwort bekommen. Kurz gesagt (und wie erwartet): **Berufssprachkurse nach der Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV bleiben erlaubt, Integrationskurse dürfen nur noch online stattfinden.**

Wir veröffentlichen das recht ausführliche Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auf den folgenden Seiten, da es viele Fragen für unseren Bereich klärt:

**Von:** Servicestelle (StMGP) <Servicestelle@stmgp.bayern.de>

**Gesendet:** Dienstag, 1. Dezember 2020 15:08

**An:** Erwin Denzler <erwin.denzler@gew-bayern.de>

**Betreff:** 9. BayIfSMV; Ihr Schreiben vom 01.12.2020

Sehr geehrter Herr Denzler,

wir danken für Ihr Schreiben vom 01.12.2020. Dazu können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Unter das Verbot der Durchführung von Angeboten der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbaren Angeboten anderer Träger sowie sonstiger außerschulischer Bildungsangebote in Präsenzform fallen sämtliche Kurse und Unterricht in jeder Form (gewerblich oder ehrenamtlich), die nicht unter § 18 der 9. BayIfSMV, also in den Bereich des Unterrichts oder sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) fallen oder Hochschulveranstaltungen im Sinne des § 21 Satz 1 und 2 der 9. BayIfSMV sind und die der Vermittlung von Wissen und/oder Fähigkeiten dienen und bei denen ein „Ausbilder“ den Teilnehmern gewissermaßen etwas beibringt. Ausgenommen sind die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks (§ 20 Abs. 2 der 9. BayIfSMV).

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich im Detail Folgendes:

- a. Angebote der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes, der Sprach- und Integrationsförderung, der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der außerschulischen Umweltbildung und vergleichbare Bildungsangebote sowie außerdem sämtliche vergleichbaren Bildungsangebote von Dienstleistern sind in Präsenzform untersagt. Vhs-Kurse und Kurse von Dienstleistern, die der Vermittlung von Wissen oder Fähigkeiten dienen, sind untersagt, z.B. Hundeschulen, Näh- und Malkurse, Meditations- und Sprachkurse.
- b. Die Ausbildung von Ehrenamtlichen ist abgesehen von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks untersagt.
- c. Schulungen und Fortbildungen für Helferinnen und Helfer, die im Rahmen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden, sind in Präsenzform untersagt.
- d. vhs-Kurse für Externe, die auf einen staatlichen Abschluss, z.B. Mittelschulabschluss-, Abitur-, Fachwirt-, Meisterprüfungen oder auf den Übergang Schule-Beruf vorbereiten, sind zulässig. Den Volkshochschulen und weiteren Bildungsträgern wird in Analogie zur Zulässigkeit des Schulbetriebs unter Einhaltung der nötigen Hygienevorgaben eine Ausnahme vom generellen Öffnungsverbot für Kurse erlaubt, soweit sie auf den Erwerb des Abiturs als externen Schulabschluss sowie auf den Erwerb der weiteren externen staatlich anerkannten Schulabschlüsse bzw. der Meister- oder Fachwirtprüfung, Steuerberaterprüfung o.ä. vorbereiten. Durch diese Ausnahmeregelung soll für die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten eine gleichwertige Vorbereitung auf den allgemeinbildenden Abschluss gewährleistet werden.
- e. Nachhilfeunterricht bereitet auf den Schulabschluss vor und ist damit begleitend zur Schule eine Vorstufe zur Berufsausbildung. Er ist gemäß § 20 Abs. 2 der 9. BayIfSMV erlaubt.
  - g) kooperative Klassen zur Berufsvorbereitung und Berufsintegration sind zulässig, da sie der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen.

h) Sprachkurse und die zugehörigen Sprachprüfungen gehören in der Regel in den Bereich der außerschulischen Bildung und sind untersagt. Dies gilt nicht, wenn sie im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung durchgeführt werden.

i) Die berufliche Aus- und Fortbildung ist im Präsenzunterricht erlaubt.

j) Berufsbezogene Sprachförderung ist zulässig.

k) Integrationskurse sind unzulässig.

l) Gewerblich organisierte Gruppentreffen, die lediglich der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Lesezirkel, Töpfergruppe etc.), sind untersagt, § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Satz 1 der 9. BayIfSMV.

m) Die Einordnung eines Angebots als zulässige berufliche Ausbildung setzt einen unmittelbaren zeitlichen Bezug zur späteren Berufsausübung und das ernsthafte und nachhaltige Ziel, einen entsprechenden Beruf zu erlangen, voraus. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die konkrete Absicht besteht, mit dem durch die Ausbildung erlangten Wissen oder den erlernten Fähigkeiten haupt- oder nebenberuflich den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies ist im Allgemeinen erst nach bzw. gegen Ende der allgemeinen Schulausbildung der Fall.

Wir hoffen, Ihnen damit weitergeholfen zu haben.

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit.

Ihre Servicestelle im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

## **Neue finanzielle Hilfen des Bundes für Solo-Selbständige:**

Am 5.11. veröffentlichten die Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft genauere Details zur „**Novemberhilfe**“ oder auch „**Außerordentlichen Wirtschaftshilfe**“. Sie betrifft nur die Ausfälle im aktuellen lockdown. Dazu das Bundeswirtschaftsministerium:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Novemberhilfen/faq-novemberhilfen.html>

Daraus einige Infos mit Kommentar für unseren Bereich:

Antragsberechtigt sind direkt von den Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

1. Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.
2. Indirekt Betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Von Nr. 1 werden in Bayern **für November** kaum Lehrkräfte betroffen sein. Da die Bildungseinrichtungen eben meist nicht behördlich geschlossen wurden, trifft schon die Voraussetzung nicht zu. Wenn nur aufgrund wegbleibender Teilnehmer/innen oder aus eigener

Entscheidung der Bildungseinrichtung Kurse entfallen, ist die Bedingung nicht erfüllt. Einzelschließungen wegen Infektionsfällen fallen unter andere Regelungen. Betroffen kann aber sein, wer z.B. als Trainer/in in einem Fitnessstudio arbeitet oder als Schwimmlehrer/in. Entsprechende Einrichtungen fallen nicht unter Bildung sondern unter Sport oder Freizeit und sind deshalb geschlossen. Das kann auch Veranstaltungen einer VHS betreffen.

Außerdem gilt in Bayern: „Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.“ Auch dort arbeiten freiberufliche Lehrkräfte als Referent/innen, Workshop-Leiter/innen usw. und wären direkt betroffen. Sie würden wohl unter Nr. 2 fallen, da das Verbot eigentlich den Veranstalter trifft und der oder die Referent/in dort einen Teil des Umsatzes erzielt.

#### **Zur Höhe der Zuschüsse:**

Es werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt (...)

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Bei einer Förderhöhe bis zu 5.000 Euro – die unsere Berufsgruppe im Monat kaum überschreiten wird – geht die Antragstellung auch ohne Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Details dazu auf der verlinkten Seite des Bundesfinanzministeriums.

Dieses Programm galt zunächst nur für den November 2020 und die speziellen Schließungen in diesem Monat. **Es soll nun verlängert werden für den Dezember und wird dann wesentlich mehr Kolleg\*innen aus der Erwachsenenbildung betreffen.** Wir werden deshalb in den nächsten Tagen ausführlicher darüber berichten.

Für die Zeit danach, **wahrscheinlich ab Januar, soll die „Überbrückungshilfe III“ gelten**, die auch bei sonstigen Umsatzrückgängen wegen Corona hilfreich sein könnte. Dazu ist noch wenig bekannt. Aus dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten:

12. Jenseits der umfassenden temporären Beschränkungen führen bereits die bisherigen Maßnahmen dazu, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Deshalb wird der Bund **Hilfsmaßnahmen für Unternehmen** verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern (Überbrückungshilfe III). Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen. Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst.

Hier wird wenig verraten, aber mündlichen Äußerungen der Regierungschefs ist zu entnehmen: es soll wohl endlich eine Pauschale für Lebenshaltungskosten kommen, der sog. „fiktive Unternehmerlohn“. Dazu sollen Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier konkrete Vorschläge machen. Zu vermuten ist: ein Betrag von 1.000 oder 1.180 Euro (so

vorher in Baden-Württemberg), der aber steuerpflichtig und beitragspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sein wird. Damit bleiben „netto“ vielleicht 600 Euro für den Lebensunterhalt. Wahrscheinlich aber erst ab Januar, bis dahin läuft noch die „Überbrückungshilfe II“ ohne Kosten des Lebensunterhaltes. Auch dazu werden wir noch genauer berichten.

## **Neue finanzielle Hilfen des Freistaates Bayern für Solo-Selbständige?**

Da ist wohl nichts zu erwarten. Ministerpräsident Dr. Söder verkündete zwar im Landtag ein bayerisches Programm für die Zwischenzeit bis die Hilfe des Bundes greift. **Die GEW Bayern erinnerte ihn mit Schreiben vom 22. Oktober ausdrücklich daran, dass das auch für Selbständige in der Bildung dringend notwendig ist.** Darauf erfolgte (wie üblich) keine Antwort, am 27.10. nannte Söder dann wie schon im April nur eine Soforthilfe für Künstler\*innen. Auch die gleichzeitig angekündigte „Corona-Prämie“ für Lehrkräfte bringt den Kolleg\*innen in der Weiterbildung nichts. Sie gilt nur für die Schulleiter\*innen an staatlichen Schulen und etwa 14.000 weitere Lehrer\*innen als Angestellte oder Beamte dort (das sind keineswegs alle, sondern nur etwa 16 %).

## **Was ist jetzt zu tun für Selbständige?**

Zu den neuen finanziellen Hilfen müssen wir noch um Geduld bitten, noch sind nicht alle Regelungen veröffentlicht. Für den November – wo nur wenige betroffen sein werden – ist die Richtlinie hier zu finden: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-680/>

Bisher war es aber so, dass ALG II in vielen Fällen die bessere Lösung war als Rettungsschirme und Soforthilfen.

Unsere Infos zum ALG II für Selbständige findet ihr hier:

[https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige\\_downloads/by/Coronovirus-2020/ALGII-Corona.pdf](https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronovirus-2020/ALGII-Corona.pdf)

### **Bitte Beachten:**

**Dies sind nur vorläufige und erste Infos nach Stand Freitag 1.12.2020. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit häufigen Änderungen zu rechnen, wesentliche Informationen liegen noch nicht vor.**

**Wir werden uns bemühen, aktuell zu informieren, können aber keine Haftung übernehmen. Bitte beachtet deshalb auch die jeweiligen Internetseiten der Bundes- und der Staatsregierung und anderer zuständiger Behörden (BAMF, Bundesagentur, Landkreise, Städte, Gesundheitsbehörden usw.).**

**Die GEW Bayern wird die Infos möglichst zeitnah hier veröffentlichen:**

<https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/infor/>

**Individuelle Fragen können wir nur Kolleg/innen beantworten, die Mitglied der GEW Bayern sind, und auch das kann einige Tage dauern (Kontaktdaten S. 1 rechts oben). Zu den besonderen Selbständigen-Programmen können wir nicht individuell beraten, dafür sind insbesondere Steuerberater\*innen zuständig. GEW-Kolleg/innen aus anderen Bundesländern wenden sich bitte an ihren Landesverband:**

<https://www.gew.de/karte/>

**Wer noch nicht Mitglied ist, kann und darf von der GEW nicht beraten werden. Aber man kann Mitglied werden, auch als Freiberufler\*in in der Weiterbildung oder an Hochschulen:**

<https://www.gew.de/mitglied-werden/>